

anderen an der Gegenüberstellung Beteiligten infolge ihrer nicht normalen gegenseitigen Beziehungen gegeben wurden.

Der Untersuchungsführer stellt danach dem ersten der zu Vernehmenden die Frage, was ihm über einen bestimmten Umstand bekannt sei. Nach Anhören der Antwort stellt er gegebenenfalls noch weitere Fragen, um die Aussagen zu präzisieren oder um Kontrolldaten zu erhalten, d. h. Kenntnisse über Umstände, die die gegebenen Aussagen bestätigen und die überprüft werden können. Nach der erschöpfenden Vernehmung des ersten Teilnehmers zur ersten Frage fragt der Untersuchungsführer den zweiten, ob er diese Aussagen für richtig hält, und falls dieser das bejaht, fordert er ihn auf, seine Angaben ausführlich darzulegen, und stellt ihm Fragen zur Vertiefung und Ergänzung seiner Aussagen. Wenn jedoch der zweite Teilnehmer gegen die Aussagen des ersten Einwände erhebt, so hört sich der Untersuchungsführer seine ausführlichen Aussagen an, stellt ihm Fragen zur Präzisierung und zur Erlangung von Kontrolldaten, und dann wendet er sich von neuem dem ersten zu mit der Frage, ob er diese Aussagen für richtig hält.

Ändert der erste Teilnehmer seine Aussagen, so muß der Untersuchungsführer genauestens den Inhalt der neuen Aussagen analysieren. Falls der erste Vernommene seine ursprünglichen Aussagen bestätigt, muß der Untersuchungsführer ihn fragen, ob ihm nicht vielleicht neue Fakten eingefallen sind, von denen er früher nicht gesprochen hat, die aber die Richtigkeit seiner eigenen Aussagen bestätigen oder die Aussagen des zweiten Teilnehmers der Gegenüberstellung widerlegen könnten.

Weiterhin kann der Untersuchungsführer beiden zu Vernehmenden Fragen stellen, die auf die Klärung der Ursachen der Widersprüche abzielen, und danach kann er sie fragen, ob sie sich nicht gegenseitig Fragen zu stellen hätten. Diese Fragen dürfen nur mit Erlaubnis des Untersuchungsführers gestellt und beantwortet werden. Wenn im Verlaufe dieser Vernehmung einer der Vernommenen seine Aussagen ändert, so ist der Untersuchungsführer verpflichtet, genau das Motiv der Aussagenänderung festzustellen.

Manchmal ist es nicht gut, sich während der Vernehmung mit der Aufdeckung der Ursachen zu beschäftigen, die die Vernommenen veranlassen, ihre ursprünglichen Aussagen zu ändern. Der Untersuchungsführer kann sich aber auch darauf beschränken, nur ganz genau den Inhalt der geänderten Aussagen zu präzisieren und sich die Klärung der eigentlichen Ursachen der Aussagenänderung für eine zusätzliche Vernehmung des Zeugen oder Beschuldigten vorbehalten, die in der Regel nach einer Gegenüberstellung stattfindet.

Die Fragen, die sich die zu Vernehmenden gegenseitig stellen, werden von ihnen zunächst dem Untersuchungsführer dargelegt. Das geschieht,